

**Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Kamenz**

Satzung

der Gemeinde Arnsdorf

zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2), §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher EURO-Beträge vom 19.12.2000 (BGBl. I S.1790) beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am .15.11.2004.. folgende Satzung:

...

§ 1

Die Hebesätze der Gemeinde Arnsdorf werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer auf 410 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

Die Satzung der Gemeinde Arnsdorf zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Arnsdorf zur Festsetzung der Realsteuersätze vom 12.12.2001 außer Kraft.

Arnsdorf, den 16.11.2004

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.